

Verband Freier Berufe NRW · Tersteegenstr. 9 · 40474 Düsseldorf

Vorsitzende des  
Ausschusses für Kommunalpolitik  
Frau Carina Gödecke MdL und  
Vorsitzender des  
Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und  
Energie des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Jens Petersen MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Tersteegenstr. 9  
D-40474 Düsseldorf  
Fon: +49(0)211 4361799-0  
Fax: +49(0)211 4361799-19  
info@vfb-nw.de  
www.vfb-nw.de

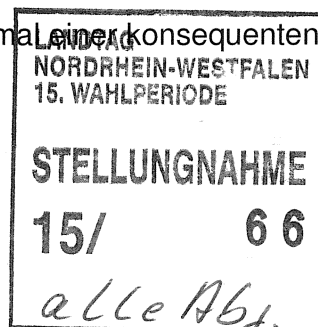
Düsseldorf, 28. Oktober 2010

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 15/27) zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts**

Sehr geehrte Frau Gödecke,  
sehr geehrter Herr Dr. Petersen,

mit Schreiben vom 23. September 2010 haben Sie uns gebeten, zum Gesetzentwurf zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 15/27) Stellung zu nehmen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden Kommunalunternehmen in den §§ 107 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 sowie 107 a Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in die Lage versetzt, in Konkurrenz zu privaten Dienstleistungserbringern zu treten. Durch geringere wirtschaftliche Risiken, bessere Finanzierungsmöglichkeiten, Umsatzsteuerprivileg und Quersubventionierungen haben dabei Kommunalunternehmen die Möglichkeit, ihre Marktmacht zu vergrößern und ihre freiberuflichen Mitbewerber aus dem Markt zu drängen. Das kann ordnungspolitisch nicht gewollt sein! Es ist absehbar, dass Angehörige der Freien Berufe in einen ruinösen Wettbewerb eintreten müssen. Dadurch drohen den 25.711 freiberuflich tätigen Ingenieuren und Architekten und deren 60.883 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Auszubildenden in NRW (Institut für Freie Berufe 2010) verstärkt Arbeitsplatz- und Einkommensverluste. Es wird daher angeregt, die Gesetzesnovelle noch einmal einer konsequenten Rechtsfolgenabschätzung zu unterwerfen.



Vereinsregister:  
Amtsgericht Düsseldorf, VR 3257  
Vorsitzender: Hanspeter Klein  
Geschäftsführer: André Busshoven  
Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf  
Konto-Nr.: 1 025 708, BLZ: 300 606 01  
Postbank Köln  
Konto-Nr.: 117 462 503, BLZ: 370 100 50

Denn schon jetzt erwirtschaften 24,7 Prozent aller Ingenieurbüros bzw. 39 Prozent aller Architekturbüros lediglich einen Überschuss pro Inhaber (Honorarumsatz abzüglich der Kosten ohne Inhabergehalt oder Gesellschaftergeschäftsführergehalt) von „bis zu 30.000 Euro“ pro Jahr. Zum Vergleich: Ein Hausmeister in öffentlichen Gebäuden kommt auf ein Gesamtbruttoeinkommen (inklusive Arbeitgeberkosten) von 33.000 Euro pro Jahr. (Hommerich/Ebers 2006: „Die wirtschaftliche Situation der Ingenieure in der Bundesrepublik Deutschland“ und Hommerich/Ebers 2010: „Analyse der Büro- und Kostenstruktur der freiberuflich tätigen Mitglieder der Architektenkammern“)

Der Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. bittet deshalb die Landtagsfraktionen, sich bei den Beratungen zum Gesetzentwurf zur Revitalisierung des Gemeindefachrechts dafür einzusetzen, dass

1. § 107 Absatz 1 Ziffer 1 GO NRW in der geltenden Gesetzesbestimmung belassen wird: „Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn 1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert.“
2. § 107 Absatz 1 Ziffer 3 GO NRW ebenfalls in der geltenden Gesetzesbestimmung belassen wird: „3. ... bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.“
3. § 107 Absatz 5 Satz 2 GO NRW wie folgt neu gefasst wird: „Den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.“
4. § 107a Absatz 2 GO NRW folgendermaßen neu gefasst wird: „Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verbundene Dienstleistungen sind nicht zulässig, selbst wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt.“

Mit freundlichen Grüßen  
sind wir Ihre



Hanspeter Klein  
Vorsitzender



André Busshuven  
Geschäftsführer